

Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (EFBU)

Die aufgrund dieser Versicherungsbedingungen geschlossenen Verträge gelten als Zusatzverträge zum Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag. Diese Verträge teilen das rechtliche Schicksal des Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag erlischt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),

Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB),

Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,

Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen, wenn sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Wird der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens (2.2) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Betriebsunterbrechungsschaden (Art. 2 AFBUB).

2.2 Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

a) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung,

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall,

c) Sprinkler-Leckage,

d) Leitungswasser,

e) Sturm, Hagel,
jedoch nur, soweit diese Gefahrengruppen/Gefahren in der Police als versichert angeführt sind.

2.3 Bei den Versicherungen gemäß 2.2a) bis e) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, sie können daher einzeln gekündigt werden.

2.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen (Hilfsbauten und Baugeräte), Transportgütern und Kraftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeugen, sowie Verglasungen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung, Streik oder Aussperrung.

2.5 Der Versicherer haftet nicht für Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die durch

a) Krieg Neutralitätsverletzung, kreisähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Verfügung von hoher Hand,

b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Absturz von bemannten Luftfahrzeugen oder unbemannten Luftkörpern, deren Teile und Ladung,

verursacht werden.

3. Selbstbeteiligung

3.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten

Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarten Selbstbeteiligungen für die Gefahrengruppen-Gefahren

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung,

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall,

Sprinkler-Leckage,

Leitungswasser,

Sturm, Hagel.

- 3.2 Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

II a. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Innere Unruhen

- 1.1 Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- 1.2 Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- 1.3 Als Sachschaden gilt auch die Wegnahme von dem Betrieb dienenden Sachen bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2. Böswillige Beschädigung

- 2.1 Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von dem Betrieb dienenden Sachen.
- 2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn
- a) Sachschäden im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl entstehen,
 - b) Sachschäden vom Versicherungsnehmer selbst oder einer der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen oder
 - c) durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen verursacht werden.
- 2.3 Eine Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 ABS liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.

3. Streik oder Aussperrung

- 3.1 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 3.2 Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

4. Jahreshöchstentschädigung

- 4.1 Entschädigungen für Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung sind mit dem vertraglich vereinbarten Betrag der Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Betriebsunterbrechungsschäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 4.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 4.3 Die gemäß Art. 14 AFBUB verminderte Versicherungssumme erhöht sich vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode, ohne daß sich dadurch die Jahreshöchstentschädigung wieder auffüllt.

5. Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

II b. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall

1. Fahrzeuanprall

- 1.1 Als Schaden durch Fahrzeuanprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.
- 1.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn
 - a) Sachschäden von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.
 - b) Sachschäden an Fahrzeugen oder
 - c) an Wegen, Straßen und Brücken entstehen.

2. Rauch

- 2.1 Als Rauchscha-den gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.
- 2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen, die direkt auf den durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwellen beruht.

II c. Sprinkler-Leckage

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch Wasser, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Wasserbezugsstelle, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen
 - a) an der Sprinkleranlage selbst;
 - b) anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions- Kontroll- und Wartungsarbeiten;
 - c) infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
 - d) infolge Erdsenkung oder Erdbeben.
3. Weiters leistet er keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
4. Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht nur bei Sprinkleranlage, die von der Revisionsstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherung-Industriegeschäft, das ist die Zentralstelle für Brandverhütung, abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung - Löschanlagen - der Feuerversicherung.

II d. Leitungswasser

1. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus festverlegten Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Etagenheizungs- oder Klimaanlage bestimmungswidrig austritt.
2. Als Sachschaden gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch Leitungswasser.
3. Als Sachschäden gelten auch Schäden, die eintreten und zwar
 - a) innerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude
 1. durch Bruch in wasserführenden Rohrsystemen (gem. Pkt. 1);
 2. durch Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen;
 - b) außerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude

durch Rohrbruch oder Frost an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Zentralheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Ge-

bäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden eintreten
 - a) an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Wasserdampf, durch Plansch- oder Reinigungswasser und durch Wasser aus Sprinklern oder offenen Düsen bei Berieselungsanlagen;
 - c) durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den dadurch verursachten Rückstau;
 - d) durch Erdsenkung oder Erdbeben;
 - e) an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Herdschlangen, Heizkesseln, Boilern und dgl., mit Ausnahme der nach Abs. 3 Pkt. a) 2. eingeschlossenen Frostschäden;
 - f) an unter Abs. 3 angeführten Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion;
 - g) durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
 - h) an unter Erdniveau aufbewahrten versicherten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

II e. Sturm, Hagel

1. Als Sturmschaden gelten Schäden, die durch einen außerordentlichen heftigen Wind (Spitzenwindgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Spitzenwindgeschwindigkeit ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
2. Als Hagelschaden gelten Zertrümmerungsschäden durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages.
3. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch Sturm oder Hagel, sofern die Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes oder des Hagels beruht;
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte Verglasungen von ordnungsgemäß geschlossenen Fenstern oder Außentüren, eindringen
 - c) dadurch hervorgerufen wird, daß Teile der dem Betrieb dienenden oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch den Sturm auf die dem Betrieb dienenden Sachen geworfen werden.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden eintreten
 - a) an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck;
 - c) an im Freien befindlichen Sachen;
 - d) an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhren-Anlagen, Markisen, Blendläden, Antennen-Anlagen, elektrischen Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen);
 - e) an Platin-, Gold- und Silbersachen, Perlen und Edelsteinen, Sammlungen sowie Bargeld und Wertpapieren.
5. Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der dem Betrieb dienenden Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen. Diese Verpflichtung ist eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne von Art. 3 ABS.